

## ANLAGE

### Vorblatt zum Frühwarndokument

<b>Vorhaben:</b>	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Festlegung von Bestimmungen für die Fortführung der laufenden im Rahmen des Programms Erasmus+ durchgeführten Lernmobilitätsaktivitäten im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland („Vereinigtes Königreich“) aus der Europäischen Union
<b>KOM-Nr.:</b>	COM (2019) 65 final
<b>BR-Drucksache:</b>	60/19
<b>Federführendes Ressort/Aktenzeichen:</b>	MBWK
<b>Zielsetzung:</b>	<p>Der vorliegende Vorschlag dient der Festlegung von Notfallmaßnahmen, um zu verhindern, dass Erasmus+-Lernmobilitätsaktivitäten, an denen das Vereinigte Königreich beteiligt ist, im Falle eines unregelmäßigen Austritts aus der Europäischen Union am 29. März 2019 unterbrochen werden. Diese Maßnahmen werden auf laufende Lernmobilitätsaktivitäten angewandt, die vor dem Tag begonnen haben, an dem die Geltung der Verträge für das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet endet.</p> <p>Zum Zeitpunkt des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union werden sich fast 14 000 Lernende aus den EU-27-Staaten im Vereinigten Königreich aufhalten (Studierende in der Hochschulbildung, Auszubildende in der Berufsbildung, junge Menschen sowie Bildungspersonal), und rund 7000 Lernende aus dem Vereinigten Königreich in den EU-27-Staaten.</p> <p>Wenn das Austrittsabkommen nicht ratifiziert wird, würde dies bedeuten, dass die derzeit an Erasmus+ teilnehmenden Personen aus der EU-27 und dem Vereinigten Königreich ihre</p>

	<p>Auslandsaufenthalte unterbrechen müssten. Viele Studierende würden so die Möglichkeit verlieren, Leistungspunkte anrechnen zu lassen, und müssten deshalb ein Semester oder ein akademisches Jahr wiederholen. Dies hätte sehr gravierende Nachteile – sowohl für die Studierenden selbst als auch für die entsendenden und aufnehmenden Einrichtungen.</p>
<p><b>Wesentlicher Inhalt:</b></p>	<p>Mit dieser Verordnung werden Bestimmungen für die Fortführung der in den Artikeln 7 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 genannten <b>Lernmobilitätsaktivitäten</b> festgelegt, die spätestens an dem Tag begonnen haben, ab dem die Geltung der Verträge für das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet endet.</p> <p>Solche Lernmobilitätsaktivitäten, die im Vereinigten Königreich durchgeführt werden oder an denen Einrichtungen oder Personen aus dem Vereinigten Königreich teilnehmen, sind <b>weiterhin förderfähig</b>.</p> <p>Für die Zwecke der Anwendung aller anderen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Rechtsakte zur Durchführung jener Verordnung, die notwendig sind, damit o.g. wirksam ist, wird das Vereinigte Königreich vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung <b>als Mitgliedstaat</b> behandelt.</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> in Kraft. Sie gilt ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Geltung der Verträge gemäß Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union für das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet endet. Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und <b>gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat</b>.</p>
<p><b>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</b></p>	<p>keine Bedenken Der vorgeschlagene Rechtsakt soll die partielle Fortführung des Programms Erasmus+ sicherstellen; Rechtsgrundlage des Programms ist die Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 in der durch die Verordnung (EU) 2018/1475 geänderten Fassung. Die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips wurde bereits zum Zeitpunkt der Annahme des</p>

	Programms geprüft.
<b>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</b>	Ja. Es gibt laufende Erasmus+ Projekte im Schul- und Hochschulbereich in SH mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern im VK und in SH, die ohne eine solche Regelung gravierende Nachteile bei einem unregelmäßigen Austritt hätten.
<b>Zeitplan für die Behandlung:</b> a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.	noch offen

erstellt am 15.02.2019 durch III 335 und III 503